

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

## **Vorbereitung der 90. Sitzung des Finanzausschusses am 24.04.2008**

### **TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, Drs. 16/1994**

hier: Umschichtungen im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen aus dem Kinderschutzgesetz

#### **Vorbemerkung:**

Das am 01.04.2008 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz umfasst das gesamte abgestufte System, das die Kinderschutzarbeit auszeichnet: Prävention, verbindliches Einladungswesen, frühe Hilfen, Kooperation und Interventionsmaßnahmen.

Die Koordinierung und Vernetzung vorhandener Ansätze soll verbessert werden.

Bestehende Haushaltsansätze, die in ihrer Zielsetzung den Zielsetzungen des Kinderschutzgesetzes entsprechen, sollen zum einen zusammengeführt werden. Gleichzeitig sollen zusätzliche Mittel ausgegeben werden, um das Kinderschutzgesetz wirkungsvoll umsetzen zu können. Dies wird durch den vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Kinderschutzgesetz erreicht.

Im Sinne einer Prioritätensetzung zugunsten eines wirksamen Kinderschutzes in Schleswig-Holstein werden Haushaltsmittel konzentriert.

#### **Bekämpfung von Volkskrankheiten und anderen Krankheiten (Titel 1002 – 684 62 TG 62)**

Die Mittel in Höhe von 130,0 T€ waren für die Finanzierung des Projekts "Optikids-lebensleicht" vorgesehen. Dieses Projekt zielte darauf ab, frühere Wahrnehmungen, größere Transparenz, bessere Vernetzung und damit eine bessere Unterstützung für alle, die Kinder betreuen und erziehen, zu erreichen. Das Kinderschutzgesetz beinhaltet jetzt diese Projektziele, da es das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen umfasst.

#### **Bundesentschädigungsgesetz (Titel 1004 – 631 02 MG 08)**

Aus diesem Titel werden die Erstattungen an den Bund im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus) gezahlt. Veranschlagt ist hier der Anteil des Landes an der Entschädigungslast von Bund und Ländern im Rahmen der Verteilungsvorschrift des § 172 Bundesentschädigungsgesetz. Die Entschädigungsaufwendungen werden vom Bund und den alten Bundesländern zur Hälfte getragen (Sonderregelung für Berlin). Die Länder bringen ihren zu tragenden Anteil nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund den Unterschiedsbetrag, anderenfalls führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab. Da andere Länder höher belastet sind, hat Schleswig-Holstein Erstattungsleistungen an den Bund zu erbringen.

Die Ausgabeentwicklung der Entschädigungsleistungen deutet auch in Anbetracht des betroffenen Personenkreises darauf hin, dass der Ansatz von 7.600,0 T€ nicht in voller Höhe benötigt wird. Im ersten Quartal 2008 sind rund 190 T€ weniger erstattet worden, als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch wenn dies keine exakte Schlussfolgerung auf die Gesamtausgabe in 2008 zulässt, erscheint es aber gerechtfertigt, hier unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit einen Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen nach dem Kinderschutzgesetz zur Verfügung zu stellen.

Durch die Kürzung des Ansatzes wird keine individuelle Leistung gemindert.

### **Kosten für Fortbildung und Qualifizierung im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Landesjugendhilfeplanung (Titel 1012 – 546 01 MG 01)**

Aus diesem Haushaltstitel werden Fortbildungsmaßnahmen, die das Land als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII in Eigenregie oder als Kooperationsmaßnahme mit anderen Trägern der Jugendhilfe durchführt, sowie Maßnahmen der Fortentwicklung der Landesjugendhilfeplanung finanziert.

Das Kinderschutzgesetz sieht in § 6 die Förderung von Fortbildungen und Qualifizierungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendhilfe sowie ihrer Kooperationspartner – professionenübergreifend – vor.

Im Sinne einer Prioritätensetzung werden vorhandene Haushaltsmittel für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für einen effektiven Kinderschutz gebündelt. Die Mittel (71,8 T€), die bisher hierfür verwendet wurden, sollen daher gemeinsam mit allen anderen Maßnahmen nach dem Kinderschutzgesetz im Haushalt konzentriert werden.

Es stehen daher nicht weniger Mittel für Fortbildungen von Mitarbeitern der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Sie werden nur an anderer Stelle im Haushalt abgebildet.

## **Zuschüsse zu Projekten der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Titel 1012 – 684 08 MG 03)**

Die Richtlinien für die Projektförderung in der Jugendhilfe - die maßgebend sind für die Vergabe von Haushaltsmitteln aus Haushaltstitel 684 08 - beinhalten die Förderung von Schulungsmaßnahmen für MultiplikatorInnen u.a. des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die aus diesem Titel - 684 08 - umzuschichtenden 28,2 T€ für Fortbildungen von MultiplikatorInnen werden jetzt im Rahmen des Kinderschutzgesetzes ausgewiesen. Insoweit entfallen keine Vorhaben.

## **Präventive Maßnahmen, Finanzierungsbeteiligung gem. § 58 JuFöG (Titel 1012 – 633 02 MG 06)**

Die Mittel der MG 06 sind vorgesehen für präventive Maßnahmen der örtlichen/freien Träger der Jugendhilfe insbesondere für Leistungen nach §§ 16 bis 18 SGB VIII, und zur Kofinanzierung von Xenos und anderer Bundes- und EU-Programme. Es können auch Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gefördert werden.

Aus Titel 633 02 MG 06 werden insgesamt 414,0 T€ zur Deckung angeboten. Hiervon wurden 300,0 T€ bisher für die Umsetzung des Programms Schutzengel verwendet und werden nun neu in der MG 02 veranschlagt. Weitere 114,0 T€ werden zugunsten einer Prioritätensetzung im Kinderschutz umgeschichtet.

Um das Landesprogramm Schutzengel ausweiten zu können – und damit das Kinderschutzgesetz weitergehend umsetzen zu können -, bedarf es einer höheren Finanzierung. Daher sollen die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte von je 20,0 T€ um je 30,0 T€ auf insgesamt 50,0 T€ angehoben werden.

## **Zuschüsse für Investitionen in Familienferienstätten und Familienbildungsstätten (1012 893 01 MG 05)**

Hieraus werden bisher Investitionsmaßnahmen in Familienferienstätten und Familienbildungsstätten gefördert. In den vergangenen Jahren sind diese Mittel nicht in vollem Umfang abgefordert worden:

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ansatz in T€</b>	<b>Ist in T€</b>	<b>Anzahl der Maßnahmen</b>
<b>2006</b>	100,0	75,0	2
<b>2007</b>	224,0	55,0	2
<b>2008</b>	224,0	57,5*	Bisher 2*

\* vorläufige Zahlen für 2008

Es ist bisher nicht abzusehen, dass es hier eine andere Entwicklung als in den Vorjahren geben könnte. Durch die Umschichtung entfallen also keine Vorhaben.